ArcelorMittal Building Solutions Deutschland GmbH
Münchener Straße 2 06796 Sandersdorf-Brehna

Technischer Support
Münchener Straße 2 06796 Sandersdorf-Brehna
Von: Ines Gräfe
Telefon: +49 34954 455 941
ines.graefe@arcelormittal.com
Sandersdorf-Brehna, 07.08.2026

PPWR-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG
(EU Packaging and Packaging Waste Regulation – Verordnung (EU) 2025/40)

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) dürfen ab dem 12. August 2026 europaweit nur noch Verpackungen in Verkehr gebracht werden, die über eine EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 verfügen. Hersteller sind verpflichtet, mit Unterstützung ihrer Lieferanten die Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsvorgaben gemäß den Artikeln 5 bis 12 der PPWR nachzuweisen.

In unserem Unternehmen werden zur Sicherung der Produkte während des Transports folgende Verpackungsprodukte eingesetzt. Nachfolgend finden Sie hierzu die relevanten Informationen im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR).

1. Eindeutige Identifizierung der Verpackung

Verpackungsbezeichnung	Verpackungstyp	Material
Strechfolie	*Transport- und Witterungsschutz für Sandwichprodukte*	*LLDPE*
EPS (Styropor)	*Paketfüße für Sandwichprodukte*	*Styropor*
Holzwerkstoff	*Transportschutz für Sandwichprodukte*	*Holz*
Holzrahmen	*Transportschutz für Stahlprofile*	*Holz*

2. Herstellerangaben und zugehörige Dokumentation

Alle Herstellerangaben und zugehörige Dokumentation zur Konformitätserklärung nach EU – Verordnung 2025/40 PPWR finden Sie dem Schreiben beigefügt und auf unserer Website.

Verpackungsbezeichnung	Herstellerangaben	Version / Revision
Strechfolie	*borrmannplus Verpackungen GmbH & Co. KG* *Westerfeld 2* *28844 Weyhe* *Deutschland*	*10-02-2026*
EPS (Styropor)	RYGOL DÄMMSTOFFE Werner Rygol GmbH & Co.KG Kelheimer Straße 37 93351 Painten Deutschland	Juli 2026
Holzwerkstoff	HOBATEX GmbH Industrial Partners Driburger Straße 39 33034 Brakel	04.08.2026
Holzrahmen	*Wopak Verpackungs GmbH* *Jahnstraße 34* *06766 Bitterfeld-Wolfen* *Deutschland*	24.07.2026

3. Gegenstand der Erklärung

Die oben beschriebene Verpackung erfüllt die geltenden Anforderungen der Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).

4. Angewandte Normen, Spezifikationen und Bewertungsverfahren

Dokument	Version
EU Packaging and Packaging Waste Regulation	*Verordnung (EU) 2025/40*

ArcelorMittal Building Solutions Deutschland GmbH

Ines Gräfe

Head of Technical Department
Phone: +49 34954 455 625
Email: ines.graefe@arcelormittal.com

Date: 07.08.2026
Signature:

Marcel Bachmann

Head of Purchasing Department
Phone: +49 34954 455
Email: marcel.bachmann@arcelormittal.com

Date: 07.08.2026
Signature:

Informationspflichten der Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien im Rahmen der EU-Konformitätsbewertung nach PPWR

- gemäß Art. 16 PPWR –

Stand: Februar 2026

Ab dem 12. August 2026 dürfen EU-weit nur noch Verpackungen in Verkehr gebracht werden, die über eine EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 der EU-Verordnung 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR) verfügen. Erzeuger müssen hierfür, unterstützt durch ihre Lieferanten, nachweisen, dass sie die Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen der Artikel 5 bis 12 PPWR einhalten.

borrmannplus verpackungen GmbH & Co. KG kommt der Verpflichtung im Sinne des Lieferanten von Verpackungen und Verpackungsmaterial gemäß Artikel 16 PPWR nach und händigt dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen aus, die dieser für die Konformitätsbewertung gemäß den Artikeln 5 bis 11 PPWR und die zugehörige technische Dokumentation nach Anhang VII PPWR benötigt. Hierfür dient das beiliegende Formblatt.

Die Konformitätsbewertung ist die Pflicht des Erzeugers der Verpackung (Artikel 15). Wichtig ist, dass eine Konformitätsbewertung grundsätzlich nur auf der Ebene der Verpackung in ihrer endgültigen Form möglich ist, weil erst dann Kenntnisse über die endgültige Zusammensetzung aller Verpackungsbestandteile und die Kennzeichnung der Verpackung vorliegen. Zudem ist Kenntnis über das Füllgut der Verpackung notwendig, um deren Konformität bewerten zu können. So gelten z.B. die Verpackungen bestimmter Füllgüter als „kontaktempfindlich“; sie besitzen abweichende Anforderungen gegenüber nicht-kontaktempfindlichen Verpackungen (siehe z.B. Artikel 7 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 11). Auch die Sicherstellung, dass die Verpackung „auf das zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestmaß reduziert“ ist (Artikel 10 Absatz 1), setzt Kenntnisse über das Füllgut voraus. Eine Konformitätsbewertung für Verpackungsmaterialien wäre praktisch nicht möglich, weil auf dieser Ebene noch nicht alle für Bewertung ausschlaggebenden Informationen vorliegen (insbesondere zur Kombination der Verpackungsmaterialien, zur Kennzeichnung und zum Füllgut). Bei nicht-formstabilen Transportverpackungen (z.B. Stretchfolien) gilt nach der derzeitigen Auffassung, dass diese erst mit Anbringung an die befüllte Ware (z.B. Palette mit Kisten) ihre endgültige Gestalt erhalten und damit der Verpacker der Erzeuger ist. Lieferanten von Verpackungen und Verpackungsmaterialien sind daher weder dazu verpflichtet noch in der Lage, für die von ihnen gelieferten Produkte die Konformität nach PPWR zu bestätigen.

Wichtige Hinweise

Zu den PFAS-Grenzwerten: Artikel 5 Absatz 5 enthält verschiedene PFAS-Grenzwerte, jedoch ist angesichts fehlender harmonisierter Prüfmethoden derzeit noch unklar, wie diese nachgewiesen werden können. Europäische Dachverbände stimmen derzeit eine pragmatische Prüfstrategie mit der EU-Kommission ab, die in Bälde mehr Klarheit bringen soll. Bis auf Weiteres stützt sich das vorliegende Formblatt deshalb auf Angaben der EU-Kommission im Rahmen einer Präsentation im Oktober 2025. Stretchfolien werden nicht für den direkten Lebensmittelkontakt produziert, sondern dienen als Verpackungsmaterial zur Ladeeinheitenbildung als Tertiärverpackung. Die PFAS-Grenzwerte der PPWR gelten ausschließlich für Verpackungen mit direktem Lebensmittelkontakt.

Zum Geltungsbeginn von Artikel 6 (Recyclingfähigkeit): Zwar gilt der Absatz 1 von Artikel 6 („Alle in Verkehr gebrachten Verpackungen müssen recyclingfähig sein“) unmittelbar, d.h. ab dem 12.8.2026. Die Bedingungen, welche recyclingfähige Verpackungen zu erfüllen haben, werden jedoch erst durch den nachfolgenden Absatz konkretisiert und gelten ihrerseits frühestens erst ab dem 1.1.2030 bzw. 1.1.2035. Zudem bedürfen auch sie noch der Festlegung von Kriterien und Bewertungsmethoden in Sekundärrechtsakten, so dass eine Bewertung der Konformität mit Artikel 6 PPWR derzeit noch nicht möglich ist.

Es steht Lieferanten frei, dem Erzeuger über die zum 12.8.2026 erforderlichen Informationen hinaus weitere Angaben, beispielsweise zur Recyclingfähigkeit, zum Post-Consumer-Rezyklat-Gehalt oder anderen Anforderungen gemäß der Artikel 5 bis 11 mitzuliefern. Hierfür gibt es aber derzeit in der PPWR weder eine Pflicht noch verbindliche Bemessungsregeln. Es sollten daher stets Informationen über die angewandten Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden mit angegeben werden.

borrmannplus verpackungen GmbH & Co. KG
Westerfeld 2, 28844 Weyhe
Amtsgericht Walsrode HRA 110714
UST.ID.NR.: DE 230169929
ST.NR. 46/212/07007

Persönlich haftende Gesellschafterin:
borrmannplus verpackungen Verwaltungs GmbH
Sitz: Weyhe, Amtsgericht Walsrode HRB200464
Geschäftsführer:
Detlef Borrmann, Sabine Heusmann, David Schulz

Bankverbindungen:
Commerzbank AG Bremen, BIC COBADEFFXXX
IBAN DE57 2904 0090 0103 1657 00
Kreissparkasse Diepholz, BIC BRLADE21SYK
IBAN DE24 2915 1700 1170 0097 06

Übersicht über den Geltungsbeginn der im Rahmen der EU-Konformitätserklärung nachzuweisenden Anforderungen an Verpackungen (Artikel 5 bis 12 PPWR) und der Pflichten der Wirtschaftsakteure gemäß Artikel 24 und 26 PPWR.

Artikel	In der technischen Dokumentation nachzuweisen	Geltungsbeginn	Anmerkungen
Artikel 5 - Grenzwerte für Stoffe in Verpackungen	Einhaltung der Absätze 4 (Schwermetallgrenzwert) und 5 (PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelverpackungen)	12.8.2026	Leitlinien der EU-Kommission zur Prüfstrategie für PFAS in Vorbereitung
Artikel 6 - Recyclingfähige Verpackungen	Einhaltung der Absätze 2 und 3, d.h. Bemessung (in Prozent) und Leistungsstufe (A bis C) der Recyclingfähigkeit	Frühestens ab 1.1.2030 (Gestaltung für das stoffliche Recycling) bzw. 1.1.2035 (Recycling in großem Maßstab)	-Delegierte Rechtsakte zum Design-for-Recycling bis 1.1.2028 (Art. 6 Abs. 4) Durchführungsrechtsakt zu Recycling in großem Maßstab bis 1.1.2030 (Art. 6 Abs. 5)
Artikel 7 - Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen	Einhaltung der Absätze 1 (Mindestvorgaben ab 2030) bzw. 2 (Mindestvorgaben ab 2040)	Frühestens ab 1.1.2030 bzw. 1.1.2040	Sekundärrechtsakte zur Festlegung der Berechnungs- und Prüfmethode und Nachhaltigkeitsanforderung en an Recyclingprozesse bis Ende 2026
Artikel 8 - Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	- (noch keine Pflicht vorhanden)	(noch keine Pflicht vorhanden)	-
Artikel 9 – Kompostierbare Verpackungen	Einhaltung der Absätze 1 (Übereinstimmung mit Norm für die Kompostierung unter industriell kontrollierten Bedingungen und, falls national gefordert, auch mit Norm für Eigenkompostierung) und 2 (nur wenn nationale Vorgaben existieren)	12.02.2028	-Harmonisierte Normen für (industriell) kompostierbare Verpackungen und für die Anforderungen an eigenkompostierbare Verpackungen in Vorbereitung. - Auf weitergehende nationale Anforderungen achten.
Artikel 10 - Minimierung von Verpackungen	Einhaltung der Absätze 1 (Minimierung von Gewicht und Volumen) und 2 (Erfüllung von Leistungskriterien und Verbot von "Mogelpackungen")	01.01.2030	Harmonisierte Normen für die Berechnung/Messung der Anforderungen in Vorbereitung, inkl. Höchstgewichte und -Volumen für "am meisten verwendete" Verpackungsarten.
Artikel 11 - Wiederverwendbare Verpackungen	Einhaltung des Absatz 1 (Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen)	12.08.2026	
Artikel 12 - Kennzeichnung mit Piktogramm		Frühestens ab 12.08.2028	keine Informationspflicht für Lieferanten
Artikel 24 - Verpflichtungen im Zusammenhang mit übermäßigen Verpackungen (Leerraumbeschränkung)		ab 1.1.2030 (Transport-, Umverpackungen und elektronischen Handel) bzw. 12.2.2028 (Verkaufs-verpackungen)	keine Informationspflicht für Lieferanten
Artikel 26 - Verpflichtungen im Zusammenhang mit wiederverwendbaren Verpackungen	Einschlägige schriftliche Bestätigungen der Systemteilnehmer gemäß Anhang VI über das Vorhandensein eines Wiederverwendungssystems	12.08.2026	-gilt für jeden Mitgliedsstaat, in dem der Lieferant eine wiederverwendbare Verpackung erstmals bereitstellt - gilt nur für fertige Verpackungen (nicht für Verpackungsmaterialien oder Verpackungsbestandteile)

borrmannplus verpackungen GmbH & Co. KG
Westerfeld 2, 28844 Weyhe
Amtsgericht Walsrode HRA 110714
UST.ID.NR.: DE 230169929
ST.NR. 46/212/07007

Persönlich haftende Gesellschafterin:
borrmannplus verpackungen Verwaltungs GmbH
Sitz: Weyhe, Amtsgericht Walsrode HRB200464
Geschäftsführer:
Detlef Borrmann, Sabine Heusmann, David Schulz

Bankverbindungen:
Commerzbank AG Bremen, BIC COBADEFFXXX
IBAN DE57 2904 0090 0103 1657 00
Kreissparkasse Diepholz, BIC BRLADE21SYK
IBAN DE24 2915 1700 1170 0097 06

the packaging group

Informationen des Lieferanten nach Art. 16 PPWR *(siehe Anlage 1)*

Formblatt

Eindeutige Identifikation der Verpackung bzw. des Verpackungsmaterials	Stretchfolien aus LLDPE Ökofolien: Ökotec, Ökotec Geco, Öko Tec HS XC-Folien: XCS, XCM, XCP, XCP+, XCP SPEZIAL, XCP SPEZIALPLUS XB-Folien: XBP+ XF-Folien: XFC, XFB Premium Handstretchfolien
Name und Adresse des Lieferanten	borrmannplus verpackungen GmbH & Co. KG Westerfeld 2 28844 Weyhe Deutschland

Allgemeine Beschreibung	
Beschreibung des gelieferten Produkts und seines Verwendungszwecks	Stretchfolie für Transportverpackung von Palettenware und anderen Packgütern. Einsatz als Sekundär- oder Tertiärverpackung ohne direkten Lebensmittelkontakt.
Verpackungskategorie (nach Anhang II, Tabelle 1)	Kategorie 11 – Kunststoffe – PE-Flexibel Folien, einschließlich Mehrschicht- und Mehrstoffverpackungen, natur/farbig
Masse des Produkts	Produktdimensionen und Palettierschema gemäß Auftrag.
Mitgelieferte Entwürfe, Fertigungszeichnungen, Beschreibungen und Erläuterungen u.a. (soweit vom Erzeuger für die Konformitätsbewertung benötigt)	Spezifikation borrmannplus Lebensmittelrechtliche Deklaration borrmannplus

Art. 5: Anforderungen für Stoffe in Verpackungen	
Absatz 4: Schwermetallgrenzwert	
Die Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen überschreiten in Summe nicht 100 mg/kg.	Der Anteil der Schwermetalle Cadmium, Blei, Quecksilber und sechswert. Chrom liegt in der Summe unter 100 mg/kg (ppm). Die Bestätigung beruht auf den aktuellen Informationen unserer Vorlieferanten.

Absatz 5: PFAS-Grenzwerte für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt	
Ist die Verwendung in Verpackungen mit Lebensmittelkontakt vorgesehen? (Falls nein, treffen die Anforderungen nach Art. 5 Abs. 5 nicht zu.)	Einsatz als Sekundär- oder Tertiärverpackung ohne direkten Lebensmittelkontakt. Verwendung im direkten Lebensmittelkontakt ist nach Kenntnisstand des Lieferanten nicht vorgesehen.
Falls ja: Der Gesamt-Fluorgehalt (TF) überschreitet nicht 50 ppm.	Anforderung für dieses Produkt nicht relevant
Belege (z.B. Prüfberichte) - falls gefordert	Anforderung für dieses Produkt nicht relevant
Falls TF > 50 ppm: Liegt der organische Fluorgehalt kleiner 50 ppm?	Anforderung für dieses Produkt nicht relevant
Wurden gezielte Analysen von PFAS durchgeführt?	Anforderung für dieses Produkt nicht relevant
Falls ja: Wird der Grenzwert von 25 ppb für jedes PFAS eingehalten?	Anforderung für dieses Produkt nicht relevant
Wird der Grenzwert von 250 ppb für die Summe der gezielt gemessenen PFAS eingehalten?	Anforderung für dieses Produkt nicht relevant

Ist die gelieferte Verpackung bzw. das Verpackungsmaterial für die Wiederverwendung vorgesehen? Falls ja, bitte mit Art. 11 und 26 fortführen.	Dieses Produkt ist nicht für die Wiederverwendung vorgesehen. Informationen zu Art. 11 und 26 für dieses Produkt nicht relevant.

Dieses Dokument ersetzt alle zuvor erteilten Informationen sowie sämtliche zuvor ausgestellten Dokumente.
Der Verfasser behält sich das Recht vor, dieses Dokument jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

Datum der Ausstellung: 10.02.2026

borrmannplus verpackungen GmbH & Co. KG
Westerfeld 2, 28844 Weyhe
Amtsgericht Walsrode HRA 110714
UST.ID.NR.: DE 230169929
ST.NR. 46/212/07007

Persönlich haftende Gesellschafterin:
borrmannplus verpackungen Verwaltungs GmbH
Sitz: Weyhe, Amtsgericht Walsrode HRB200464
Geschäftsführer:
Detlef Borrmann, Sabine Heusmann, David Schulz

Bankverbindungen:
Commerzbank AG Bremen, BIC COBADEFFXXX
IBAN DE57 2904 0090 0103 1657 00
Kreissparkasse Diepholz, BIC BRLADE21SYK
IBAN DE24 2915 1700 1170 0097 06

Anlage 1: Rechtliche Grundlagen

VERORDNUNG (EU) 2025/40 (PPWR) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

Artikel 16: Informationspflichten der Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien

(1) Lieferanten händigen dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen aus, die der Erzeuger benötigt, um die Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien mit dieser Verordnung nachzuweisen, **einschließlich der in Anhang VII genannten und nach oder gemäß den Artikeln 5 bis 11 PWR vor-geschriebenen technischen Dokumentation**, in einer oder mehreren Sprachen, die vom Erzeuger leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt.

(2) Gegebenenfalls sind die Informationen und Unterlagen, die in den für kontaktempfindliche Verpackungen geltenden Rechtsakten der Union vorgesehen sind, Teil der Informationen und Unterlagen, die dem Erzeuger gemäß Absatz 1 auszuhändigen sind.

Anhang VII: Konformitätsbewertungsverfahren (Auszug)

2. Technische Dokumentation

Der Erzeuger erstellt die technische Dokumentation. Anhand der Dokumentation muss es möglich sein, die Konformität der Verpackung mit den geltenden Anforderungen zu bewerten, und sie muss eine angemessene Analyse und Bewertung der Risiken der Nichtkonformität enthalten.
In der technischen Dokumentation sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Gestaltung, die Herstellung und die Funktionsweise der Verpackung zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind.
Die technische Dokumentation enthält gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

a) eine allgemeine Beschreibung der Verpackung und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks,
b) Entwürfe, Fertigungszeichnungen und Materialien von Bauteilen;
c) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen nach Buchstabe b und der Pläne sowie der Funktionsweise der Verpackung erforderlich sind;
d) eine Liste mit:

   1) den **harmonisierten Normen** gemäß Artikel 36 PPWR, die ganz oder teilweise Anwendung finden;
   2) den **gemeinsamen Spezifikationen** gemäß Artikel 37 PPWR, die vollständig oder teilweise angewendet wurden;
   3) sonstigen **einschlägigen technischen Spezifikationen**, die für Mess- oder Berechnungszwecke verwendet werden;
   4) falls harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen teilweise angewendet werden — den Teilen, die angewendet wurden;
   5) falls harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen nicht angewendet werden — einer Beschreibung der Lösungen, die zur Erfüllung der in Nummer 1 genannten Anforderungen gewählt wurden;

e) eine qualitative Beschreibung der Art und Weise, wie die in den Artikeln 6, 10 und 11 PPWR vorgesehenen Bewertungen durchgeführt wurden; und
f) Prüfberichte.

borrmannplus verpackungen GmbH & Co. KG
Westerfeld 2, 28844 Weyhe
Amtsgericht Walsrode HRA 110714
UST.ID.NR.: DE 230169929
ST.NR. 46/212/07007

Persönlich haftende Gesellschafterin:
borrmannplus verpackungen Verwaltungs GmbH
Sitz: Weyhe, Amtsgericht Walsrode HRB200464
Geschäftsführer:
Detlef Borrmann, Sabine Heusmann, David Schulz

Bankverbindungen:
Commerzbank AG Bremen, BIC COBADEFFXXX
IBAN DE57 2904 0090 0103 1657 00
Kreissparkasse Diepholz, BIC BRLADE21SYK
IBAN DE24 2915 1700 1170 0097 06

the packaging group

KONFORMITÄTSBESTÄTIGUNG

Stand: Juli 2026

Hiermit bestätigen wir auf Grundlage der derzeit gültigen Fassung der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), dass die Verpackungen der von uns gelieferten Ware die jeweils anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, soweit diese zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens für die betreffende Verpackung rechtlich anwendbar sind.

Diese Bestätigung basiert auf unserer internen Konformitätsbewertung sowie auf den von unseren Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen und dient als Nachweis gegenüber unseren Geschäftspartnern.

i. V.

Timo Obletzhauser
Produktmanager

HOBATEX Industrial Partners

HOBATEX GmbH Industrial Partners | Driburger Str. 39 | 33034 Brakel

ArcelorMittal Building Solutions
Deutschland GmbH
Münchener Straße 2
DE 06796 Sandersdorf-Brehna

HOBATEX GmbH
Industrial Partners
Driburger Str. 39
33034 Brakel
Fon +49 52 72 - 37 77-0
Fax +49 52 72 - 37 77-30
info@hobatex.de
www.hobatex.de

Brakel, 04.08.2026

Informations- und Konformitätsschreiben zur REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie zur Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hobatex GmbH bestätigt, dass sämtliche von uns gelieferten Produkte unter Einhaltung der jeweils geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

Dies umfasst insbesondere die Anforderungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie die für uns relevanten Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR).

Unternehmensrolle innerhalb der Lieferkette

Die Hobatex GmbH ist ein ausschließlich im B2B-Bereich tätiges Unternehmen und fertigt kundenindividuelle Produkte auftragsbezogen.
Unser Leistungsspektrum umfasst insbesondere die Bearbeitung und den Zuschnitt von Span-, MDF-, HDF- und OSB-Platten, Federholz sowie die Herstellung nach Kundenanforderung.
Wir treten innerhalb der Lieferkette überwiegend als Lieferant auf und unterstützen unsere Kunden durch die Bereitstellung relevanter Materialinformationen, um deren gesetzliche Verpflichtungen als Verpackungshersteller beziehungsweise verantwortlicher Wirtschaftsakteur zu vereinfachen.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Die Hobatex GmbH überwacht kontinuierlich die Anforderungen der REACH-Verordnung sowie die Aktualisierung der Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC).
Die erforderlichen Informationen werden regelmäßig innerhalb unserer Lieferkette eingeholt, bewertet und dokumentiert.

Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Die Verordnung (EU) 2025/40 ist am 11.02.2025 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich ab dem 12.08.2026.
Da bereits heute umfangreiche Nachweise zu zukünftigen Anforderungen angefragt werden, weisen wir darauf hin, dass zahlreiche Inhalte der PPWR erst stufenweise in den kommenden Jahren verbindlich werden, beziehungsweise durch delegierte Rechtsakte und harmonisierte Normen konkretisiert werden.

Artikel 5 – Stoffanforderungen

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 sind Verpackungen so herzustellen, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Darüber hinaus bestätigt die Hobatex GmbH gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40, dass die Summe der Konzentrationen von

- Blei
- Cadmium
- Quecksilber
- sechswertigem Chrom

den Grenzwert von 100 mg/kg nicht überschreitet.

PFAS – Artikel 5 Absatz 5
Die in Artikel 5 Absatz 5 geregelten PFAS-Anforderungen gelten ausschließlich für Lebensmittelkontaktverpackungen.
Unsere Holzwerkstoffe sind nicht primär für die Herstellung von Lebensmittelverpackungen vorgesehen. Sollten Unternehmen innerhalb der Lieferkette unsere Materialien gezielt zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen einsetzen, obliegt die Konformitätsbewertung der fertigen Verpackung dem jeweiligen Verpackungshersteller beziehungsweise dem verantwortlichen Wirtschaftsakteur.
Die Hobatex GmbH unterstützt diesen Prozess durch die Bereitstellung verfügbarer Materialinformationen.

Zeitliche Einordnung weiterer PPWR-Anforderungen
Nachfolgende Themen der PPWR werden häufig bereits heute abgefragt, treten jedoch erst in den kommenden Jahren verbindlich in Kraft:

- **Artikel 6** – **Recyclingfähigkeit von Verpackungen:** ab 2030
- **Artikel 7** – **Mindest-Rezyklatanteile:** ab 2030
- **Artikel 8** – **Biobasierte Kunststoffe:** bis 12. Februar 2028 festgelegt durch EU
- **Artikel 9** – **Kompostierbarkeit:** ab 2028
- **Artikel 10** – **Minimierung von Verpackung sowie Gewicht und Volumen:** ab 2030
- **Artikel 12+13** – **Kennzeichnung:** ab 2028

Die Hobatex GmbH verfolgt die regulatorischen Entwicklungen kontinuierlich und wird die jeweils geltenden Anforderungen innerhalb der gesetzlichen Fristen umsetzen.

Abschließende Erklärung
Die Hobatex GmbH versichert, sämtliche geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften einzuhalten und sich jederzeit im gesetzlichen Rahmen zu bewegen.
Mit freundlichen Grüßen
Hobatex GmbH

HOBATEX GMBH
Industrial Partners
Driburger Str. 39, 33034 Brakel

Michelle Schlender
Prozessmanagement

Lieferantenerklärung nach PPWR (EU-Verordnung 2025/40)

Lieferant:
Wopack Verpackungs GmbH
Jahnstr. 34, 06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel. 03494-45104
E-Mail: info@wopack.de

Kunde: 10710
ArcelorMittal Building
Solutions Deutschland GmbH
Münchener Str. 2
06796 Sandersdorf-Brehna

gelieferte Produkte:
Transportverpackung (Holzpaletten, Holzrahmen, Schnittholz …)
Materialeinsatz:
primär: Nadelschnittholz Fichte/Tanne von PEFC zertifiziertem Unternehmen
frisch oder getrocknet, unbehandelt
bzw. HT-behandelt gemäß IPPC-Standard ISPM15
Verbindungselemente:
Nägel, Klammern, Schrauben, Beschläge
Sonstige Transportsicherungen:
PP-Umreifungsband, Stahlband, Verschlußhülsen aus Stahl,

Wir bestätigen, dass die gelieferten Produkte/Materialien in der Materialzusammensetzung

- keine verbotenen Stoffe gemäß Art. 5–11 PPWR enthalten

und das Material die PPWR-Anforderungen erfüllt an:

- Sortierfähigkeit
- Recyclingfähigkeit
- Design-for-Recycling

Diese Erklärung basiert auf aktuellen gesetzlichen Anforderungen, internen Prüfungen sowie Angaben von Vorlieferanten und bezieht sich ausschließlich auf die von uns gelieferten Produkte und Materialien in der vereinbarten Ausführung und zum Zeitpunkt der Lieferung.

Wolfen, 24.07.2026
Heike Töpel
Betriebsleitung
Wopack Verpackungs GmbH